



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

**POSTANSCHRIFT** Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn



**HAUSANSCHRIFT** Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
**VERBINDUNGSBÜRO** Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

**TELEFON** (0228) 997799-1300  
**TELEFAX** (0228) 997799-5550  
**E-MAIL** referat13@bfdi.bund.de

**BEARBEITET VON** Bertram Raum

**INTERNET** [www.datenschutz.bund.de](http://www.datenschutz.bund.de)

**DATUM** Bonn, 28.05.2018

**GESCHÄFTSZ.** **13-360 II#0914**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

**BETREFF** **Kontrollbericht: Fa. Bitmark GmbH [#29845]**

**BEZUG** Ihre E-Mail vom 16. Mai 2018

Sehr geehrte(r) 

mit Antrag nach § 1 IFG vom 16. Mai 2018 beantragten Sie die Übersendung des Berichts zum letzten Beratungs- und Kontrollbesuch der BfDI bei der Fa. Bitmarck GmbH. Insoweit liegt auch im 26. Tätigkeitsbericht der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ein Schreibfehler vor. Die Fa. BITMARCK GmbH ist eine Arbeitsgemeinschaft nach § 94 SGB X und unterliegt der Zuständigkeit der Bundesbeauftragten.

## BESCHEID

1. Ihrem Antrag auf Auskunft wird nicht stattgegeben.
2. Die Auskunft ist gebührenfrei.



### Begründung:

Ihrem Antrag steht entgegen, dass es keinen derartigen Kontrollbericht gibt. Der Grund liegt darin, dass es bislang bei der Fa. BITMARCK GmbH noch keine datenschutzrechtliche Kontrolle gegeben hat.

Soweit ersichtlich stellen Sie derzeit Anträge auf Übersendung der Kontrollberichte zu den in Anlage 1 des 26. Tätigkeitsberichts aufgeführten Stellen. Ich bitte zu beachten, dass die Überschrift über der Anlage 1 lautet: Bericht über die durchgeführten Beratungs- und Kontrollbesuche. Es handelt sich daher nicht nur um Beratungs- und Kontrollbesuche, sondern auch um eine Übersicht über reine Beratungsbesuche, für die naturgemäß keine Kontrollberichte angefertigt wurden. Die Beratungen erfolgten bei diesen Besuchen mündlich.

### II.

Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus § 10 Absatz 1 IFG. Aufgrund des entstandenen Verwaltungsaufwands handelt es sich um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstr. 30, 53117 Bonn.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Raum